

## = Rundschreiben n. 5

25.08.2009

### = Fälligkeiten:

#### + 16. September +

- Einzahlung der Quellensteuern auf Löhne und freie Mitarbeiter betreffend August 2008
- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats August bei monatlicher Abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben haben wir wieder einige steuerliche Neuerungen und wichtige Meldungen in Kurzform für Sie zusammengefasst.

#### + 1. Transportbegleitschein +

Mit Dekret vom 30. Juni 2009 wurde das **neue Transportbegleitdokument für Transporte auf Rechnung Dritter** veröffentlicht. Die Neuerung ist mit Wirkung 19. Juli 2009 in Kraft getreten.

= Seite 2

#### + 2. Steuerlicher Schutzschild +

Mit dem Abänderungsantrag der Regierung zur Sommergeverordnung (DL 78/2009) wurde der steuerliche Schutzschild für die **Legalisierung von ausländischem Vermögen** wieder aufgelegt. Das Gesetz sieht eine **Ersatzsteuer von 5 Prozent** auf das jeweilige Vermögen vor.

= Seite 3

#### + 3. Zertifizierte elektronische E-Mail-Adresse (kurz PEC) +

Jene Unternehmen, welche bereits im Besitz einer **zertifizierten E-Mail-Adresse** (posta elettronica certificata – PEC) sind, sollten die Nachrichten, welche sie auf dieser Adresse erhalten **regelmäßig abrufen**.

= Seite 4

#### + 4. Steuerbescheide +

Wir raten unseren Mandanten etwaige Steuerbescheide und Steuerzahlkarten **umgehend nach deren Erhalt in der Kanzlei abzugeben** und nicht erst zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen.

= Seite 5

+ Wichtig: +

**Hohe Strafen** bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen, sei es für den Auftraggeber, als auch für den Fahrer, den Frächter als auch für den Eigentümer des Fahrzeugs

+ 1. Transportbegleitschein +

Mit Legislativdekret Nr. 214 vom 22.12.2008 wurde mit Wirkung **19. Juli 2009** der Transportbegleitschein für **Warentransporte auf Rechnung Dritter** wieder eingeführt. Der Begleitschein ist vom Auftraggeber auszufüllen und an Bord des Transportfahrzeuges aufzubewahren. Der neue Transportbegleitschein muss Angaben zum Fuhrunternehmen, Auftraggeber, Befrachter und Eigentümer der Waren sowie die Art, die Menge bzw. das Gewicht und die Orte der Be- und Entladung enthalten.

An Stelle des Originals kann der Begleitschein auch als Kopie mitgeführt werden, welche beispielsweise mittels Fax oder E-Mail an den Frächter versendet wird. Bei der elektronischen Erstellung und Versendung des Transportbegleitscheins an den Frächter sind jedoch die Bestimmungen im Bereich der digitalen Datenverwaltung (DLgs. 82/2005 und DPR 445/2000) einzuhalten.

**Von der neuen Verpflichtung ausgenommene Transporte**

- Warentransporte auf eigene Rechnung;
- Sammelguttransporte (*trasporti di collettame*), welche von mehreren Absendern in Auftrag gegeben wurden (*commissionate da diversi mittenti*), pro Sendung ein Gewicht von **weniger als 5.000 kg** aufweisen und mit einem einzigen Transportfahrzeug durchgeführt werden. Damit die Befreiung anerkannt wird, müssen im Fahrzeug entsprechende Dokumente vorhanden sein, aus welchen die Beschaffenheit (*tipologia*) sämtlicher beförderter Güter hervorgeht;
- internationale Transporte – in diesem Fall müssen jedoch sämtliche laut EU-Bestimmungen vorgesehene Unterlagen mitgeführt werden.

**Alternative und gleichwertige Dokumente**

Der neue Transportbegleitschein kann auch von alternativen bzw. gleichwertigen Dokumenten **ersetzt werden**.

Die Alternative zum Begleitschein stellt laut genanntem Legislativdekret der Transportvertrag dar. Dieser muss jedoch sämtliche, laut Art. 6, Absatz 3 des Legislativdekretes 286/2005, vorgesehenen Angaben enthalten und mit einem sogenannten „sicheren Datum“ (*data certa*) versehen sein.

Gleichwertige Dokumente sind hingegen der Lieferschein laut DPR 472/1996, der internationalen Frachtbrief CMR, die Zolldokumente, das Dokument für Küstenschiffahrt laut DM vom 03.04.2009, oder der Begleitschein für Produkte, welche Akzisen unterliegen laut Legislativdekret 504/1995. Wichtig ist jedoch, dass sämtliche Inhalte des neuen Transportbegleitdokumentes dort ebenfalls vorhanden sind. Fehlen bestimmte Angaben, können diese soweit möglich auf dem entsprechenden Dokument ergänzt werden. Sollte letzteres nicht möglich sein, ist es ausreichend lediglich die fehlenden Angaben auf dem neuen Transportbegleitdokument zu vermerken, welches dann in Folge natürlich ebenfalls mitzuführen ist.

**Strafen für unvollständige Angaben, mangelnde Aufbewahrung oder fehlende Unterlagen**

Um dem Gesetz ausreichend Nachdruck zu verleihen, sind empfindliche Strafen für unvollständige Angaben oder fehlende Unterlagen vorgesehen. Nachfolgend geben wir einen Überblick darüber.

## Nicht-erfolgtes Ausstellen, unvollständige Angaben und mangelnde Aufbewahrung

Stellt der Auftraggeber den Transportbegleitschein nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß aus, oder vergisst der Fahrer bzw. Frächter etwaige Änderungen auf dem Begleitschein zu notieren, wird dem jeweiligen Zuwiderhandelnden eine Verwaltungsstrafe von **Euro 600,00 bis 1.800,00** verhängt;

## Nicht-Vorhandsein des Transportscheins während des Transportes

- Strafe von **Euro 40,00 bis Euro 120,00** zu Lasten des Fahrers und das Fahrzeug wird sofort **beschlagnahmt**; der Eigentümer des Fahrzeugs bzw. der Frächter haften solidarisch mit dem Fahrer;
- wird das fehlende Dokument innerhalb von 15 Tagen vorgelegt, wird das Fahrzeug wieder freigegeben, andernfalls fällt zu Lasten des Auftraggebers eine zusätzliche Strafe von **Euro 600,00 bis Euro 1.800,00** an und **zusätzlich** erhält der Fahrer oder der Frächter, welcher zur Beschaffung des Dokumentes beauftragt wurde, eine Strafe laut Art. 180, Absatz 8 der Straßenverkehrsordnung (Strafe von **Euro 389,00 bis Euro 1.559,00**); das Fahrzeug wird auch bei Nichtvorlage der Unterlagen wieder freigegeben.

Angesichts der unverhältnismäßig hohen Strafen, raten wir unseren Mandanten in Zukunft die [hier beigelegte Vorlage](#) oder ein gleichwertiges Dokument **jedem** Transport auf Rechnung Dritter beizulegen.

## + 2. Steuerlicher Schutzschild +

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4 kurz beschrieben hat die Finanzverwaltung mit Wirkung ab 5. August 2009 ein sogenannter steuerlicher Schutzschild (scudo fiscale) neuerlich eingeführt, welches die Rückführung bzw. Aufdeckung von Vermögenswerten, welche sich im Ausland befinden, vorsieht.

Im Anschluss versuchen wir die gängigsten Fragen zu diesem Thema kurz zu erläutern.

### **Wer kann den Schutzschild anwenden?**

Der Schutzschild kann von natürlichen Personen, nichtgewerblichen Körperschaften, Vereinen und einfachen Gesellschaften die bei Abgabe der vertraulichen Erklärung in Italien ansässig sind, angewandt werden. Personen- und Kapitalgesellschaften sind hingegen von der Inanspruchnahme des Schutzschildes und somit von der Rückführung oder Legalisierung von Vermögen im Ausland ausgenommen.

### **Welches Vermögen kann zurückgeführt und aufgedeckt werden?**

Grundsätzlich kann die Rückführung und Aufdeckung sämtliches Finanz- und sonstiges Vermögen betreffen, das man entweder selbst oder auch über einen Treuhändler besitzt. Damit können Vermögenswerte wie Geld, Devisen, Bankguthaben, Wertpapiere, Beteiligungen, Immobilien, Kunstgegenstände usw. nach Italien zurückgeführt bzw. dort aufgedeckt werden.

### + Wichtig: +

Derzeit ist **fraglich** ob Einkünfte aus Unternehmen **ebenfalls** mit dem Schutzschild abgedeckt sind, oder ob hier trotzdem eine Steuerfestsetzung erfolgen kann.

Weiters gilt zu beachten, dass sich die Vermögenswerte nachweislich bereits zum 31. Dezember 2008 im Ausland befunden haben müssen.

#### **Aus welchen Ländern kann Vermögen zurückgeführt und aufgedeckt werden?**

An dieser Stelle muss zwischen Rückführung und Aufdeckung unterschieden werden.

Vermögenswerte aus EU-Mitgliedsländern und Ländern, die dem europäischen Wirtschaftsraum zugehörig sind und somit ein steuerlicher Informationsaustausch garantiert ist, können nach Italien zurückgeführt oder ohne Rückführung einfach **nur aufgedeckt** werden. Das Vermögen kann somit auch im Ausland bleiben.

Vermögenswerte welche sich in Ländern befinden, welche nicht zur EU gehören, bzw. welche keinen steuerlichen Informationsaustausch zulassen (z.B. Schweiz, Liechtenstein, USA), können hingegen nicht im Ausland verbleiben, sondern **müssen zwingend zurückgeführt** werden. Dies kann dazu führen, dass etwa eine Immobilie in der Schweiz unter Umständen verkauft werden müsste, um den Schutzschild anzuwenden.

#### **Wie hoch ist die anzuwendende Steuer?**

Die Ersatzsteuer, welche auf das rückgeführte bzw. aufgedeckte Vermögen berechnet wird, beträgt 5,00 Prozent. Diese berechnet sich aus einer angenommenen Bruttorendite der Vermögenswerte von 2% für eine Laufzeit von fünf Jahren. Auf diesem Betrag wird eine Ersatzsteuer von 50% angewandt ( $2\% \text{ p.a.} \times 5 \times 50\% = 5\%$ ).

#### **Wann muss / kann die Rückführung, Aufdeckung erfolgen?**

Um in den Genuss des steuerlichen Schutzschildes zu kommen, muss die Rückführung im Zeitraum zwischen 15. September 2009 und 15. April 2010 durchgeführt werden.

#### **In wie fern befreit die Aufdeckung die jeweilige Person vor weiteren Strafen, bzw. was ist der Vorteil des Schutzschildes?**

Die Finanzverwaltung gewährleistet dem Steuerzahler Anonymität und macht keine namentliche Meldung an andere Überwachungsbehörden. Zudem gewährleistet sie Strafnachlass für bestimmte Straftaten und gewährleistet, dass für das rückgeführte Vermögen keine weiteren Steuerfeststellungen vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass durch die Zahlung der Ersatzsteuer das vom Ausland nach Italien zurückgebrachte Vermögen von allen weiteren Steuerforderungen befreit ist.

**Fraglich** ist in diesem Zusammenhang derzeit noch, ob **Einkünfte aus Unternehmen** ebenfalls durch den Schutzschild geschützt sind. Diese Unklarheit sollte in den nächsten Monaten noch durch eine Stellungnahme des Finanzministeriums geklärt werden.

#### **Was passiert, wenn man die Rückführung nicht vornimmt?**

Um den Steuernachlass appetitlicher zu gestalten, werden die Verwaltungsstrafen für die illegale Ausfuhr von Vermögen aus Italien und/oder die unterlassene Meldung ausländischen Vermögens, von 5% bis 25% auf 10% bis 50%, berechnet auf den jeweiligen Vermögenswert, erhöht.

### **+ 3. Zertifizierte elektronische E-Mail-Adresse (kurz PEC) +**

Seit Januar 2009 haben alle neugegründeten Unternehmen die Pflicht, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (*posta elettronica certificata*, kurz PEC) einzurichten und an die

+ Wichtig: +

Prüfen Sie **regelmäßig** Ihre **PEC-Adresse**, sollten Sie eine besitzen.

+ Wichtig: +

**Steuerbescheide** am besten **immer sofort und getrennt** in unserer Kanzlei **abgeben**.

Handelskammer zu melden. Bereits bestehende Gesellschaften haben eine längere Frist sich der Regelung anzupassen und müssen die Email-Adresse innerhalb November 2011 einrichten. Freiberufler, die in Berufsalben eingeschrieben sind müssen die zertifizierte Email-Adresse innerhalb 29. November 2009 einrichten. Die Mailbox für zertifizierte elektronische Post kann nur von akkreditierten Anbietern eingerichtet werden (eine Liste der Anbieter ist unter der Internetseite [www.cnipa.it](http://www.cnipa.it) einsehbar). Wir raten Ihnen, sich mit Ihrem Softwarelieferant oder direkt mit einem der zertifizierten Anbieter diesbezüglich in Verbindung zu setzen.

**Der regelmäßige Abruf der Nachrichten ist dabei unerlässlich** und kann im Falle eines Versäumnisses **teuer zu stehen kommen**. So laufen beispielsweise die Fristen für einen etwaigen Rekurs gegen Steuerbescheide ab dem Datum der Zustellung des Feststellungsbescheides an die PEC-Adresse.

#### + 4. Steuerbescheide +

Wir machen unsere Mandanten darauf aufmerksam, dass erhaltene Steuerbescheide, Steuerzahlkarten oder ähnliche Unterlagen **umgehend nach deren Erhalt** und nicht erst zusammen mit der Buchhaltung in unserer Kanzlei abgegeben werden sollten. Andernfalls können wir nicht sicherstellen, dass rechtzeitig etwaig notwendige Maßnahmen getroffen werden können.

Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerämter neu organisiert worden sind und der **Großteil der Eingaben bei der Steuerbehörde künftig in Bozen** und nicht mehr in Meran vorgenommen werden müssen.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

*Ihre Berater*